

**1412**

Die Thüringer Fernwasserversorgung (nachfolgend auch als „Verkäuferin“ bezeichnet) ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 16 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG, Neubekanntmachung vom 5. März 2003, GVBl. S. 145) verpflichtet, ihre Lieferbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Für die Abgabe von Rohwasser erlässt die Thüringer Fernwasserversorgung nachfolgende

**„Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Thüringer Fernwasserversorgung  
für den Verkauf von Rohwasser“**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rohwasserlieferungen, die auf der Grundlage von schriftlichen Kaufverträgen oder durch die tatsächliche Abnahme von Rohwasser zu Stande kommen. In den schriftlichen Kaufverträgen können von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, die dann vorrangig gelten.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**§ 2  
Verkauf von Rohwasser, Rohwasserqualität**

- (1) Die Verkäuferin verkauft dem Käufer Rohwasser in der Qualität, die sich natürlicherweise in den Trinkwassertalsperren entwickelt. Solange die Wasserqualität dem guten ökologischen Potenzial nach der Definition der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (Oberflächengewässerverordnung; OGewV) für geschichtete kalziumarme Mittelgebirgsseen mit relativ großem Einzugsgebiet gemäß OGewV, Anlage 1, Nummer 2.2, Typ 8 in Verbindung mit OGewV, Anlage 7, Nummer 2.2 entspricht, sind keine zusätzlichen Messungen oder Maßnahmen zur Dokumentation oder Verbesserung der Rohwasserqualität seitens der Verkäuferin erforderlich.
- (2) Der Käufer kann von der Verkäuferin Auskunft über die jeweilige Beschaffenheit des Rohwassers in der Talsperre beziehungsweise an der/den Übergabestelle/n verlangen.
- (3) Die Verkäuferin bewirtschaftet die Trinkwassertalsperren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und erfüllt so die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 der OGewV.  
Über geplante Maßnahmen, die sich voraussichtlich auf die Rohwasserqualität auswirken werden, ist der Käufer mindestens 2 Werktagen vorher zu informieren. Dazu zählt auch die Änderung des Entnahmehorizontes.
- (4) Die Überwachung der Rohwasserqualität hat die Verkäuferin auf eigene Kosten durchzuführen. Ergebnisse der Qualitätsüberwachung sind dem Käufer bekannt zu geben.

**§ 3  
Entgelt, Abrechnung**

- (1) Das Entgelt für die Abgabe von Rohwasser aus Talsperren ist gemäß § 16 Absatz 2 ThürFWG landesweit einheitlich.
- (2) Das Entgelt beträgt 0,23 EURO pro Kubikmeter Rohwasser zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern im Kaufvertrag nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Soweit nach Veröffentlichung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung für den Verkauf von Rohwasser bekannte Abgaben, wie beispielsweise Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben (insbesondere gesetzliche Wasserentnahmeabgaben) wirksam werden, welche die Gewinnung, Verteilung oder Durchleitung von Rohwasser oder den Schutz oder die Verbesserung der Qualität von

Grund- oder Oberflächenwasser mittelbar oder unmittelbar verteuern, ist die Verkäuferin berechtigt, diese unmittelbar an den Käufer weiterzugeben. Diese werden in der Abrechnung separat ausgewiesen. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungen, die im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten entstehen, soweit sie durch einen Hoheitsträger verursacht sind und unmittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirken oder den öffentlichen Haushalt entlasten sollen und von der Verkäuferin zwingend, das heißt, nicht abwendbar aufzuwenden sind. Eine Entgeltanpassung erfolgt ebenfalls im Falle des Wegfalls oder der Verringerung oben genannter Abgaben.

- (4) Die Verkäuferin rechnet monatlich ab. Die Abrechnung erfolgt nach festgestellter Abnahmemenge.

Die Zahlungen sind bis zum 20. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats durch Überweisung zu leisten. Der Einzugs durch die Verkäuferin nach dem Lastschriftverfahren ist mit Zustimmung des Käufers zulässig.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die Verkäuferin entsprechend § 288 BGB berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche bezüglich sonstigen Verzugschadens, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen zu beanspruchen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an welchem der Verkäuferin der Betrag gutgeschrieben ist.

**§ 4  
Rohwasserentnahme, Wasserdruck**

- (1) Die Verkäuferin teilt dem Käufer die jeweilige Kapazität der betreffenden Talsperre (Qd<sub>365</sub> in m<sup>3</sup>/d) und die zugehörige Bereitstellungssicherheit in Prozent mit.

Die Verkäuferin kann dem Käufer eine maximale Tagesabnahme mit zugehöriger Häufigkeit und eine maximale wöchentliche Abnahmemenge vorgeben.

- (2) Die Verwendung des entnommenen Rohwassers zur Belieferung von Zweitabnehmern oder Verbrauchern außerhalb des Freistaates Thüringen bedarf der Einwilligung der Verkäuferin.
- (3) Die Verkäuferin stellt dem Käufer nur den Druck bereit, der sich aus der jeweils aktuellen Stauhöhe in der betreffenden Talsperre an der/den Übergabestelle/n ergibt. Ein Anspruch des Käufers auf einen bestimmten Mindestwasserdruck besteht nicht.

**§ 5  
Übergabestellen**

- (1) Die Übergabestelle/n wird/werden dem Käufer mitgeteilt. Der Käufer kann von der Verkäuferin nähere Auskünfte über die jeweilige/n Übergabestelle/n verlangen.
- (2) Die Verkäuferin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer eine Veränderung der jeweiligen Übergabestelle/n bestimmen. Sie muss sich in einem für den Käufer zumutbaren Umfang halten. Die Erklärung muss mindestens 6 Monate vor dem Wirksamwerden der Bestimmung zugehen.
- (3) Die Übergabestellen werden grundsätzlich von der Verkäuferin erstellt, unterhalten und erneuert. Hat die Verkäuferin neue Übergabestellen zu errichten oder Instandhaltungsmaßnahmen an den Übergabestellen durchzuführen, werden Wünsche des Käufers nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Kosten für hieraus resultierende Mehraufwendungen trägt der Käufer.

**§ 6  
Rohwassermengenmessung**

- (1) Die Verkäuferin errichtet und unterhält auf eigene Kosten in unmittelbarer Nähe vor der Übergabestelle geeichte Messeinrichtungen zur Feststellung der tatsächlich gelieferten Menge. Die Messeinrichtung der Verkäuferin wird vom Käufer anerkannt, sofern vom Käufer keine schriftlichen Einwände erhoben werden. Im Falle von Einwänden des Käufers gegen die Messeinrichtung haben die Parteien entsprechende Untersuchungen und Feststellungen zu veranlassen.

Der Käufer kann nach vorheriger Abstimmung eines Termins grundsätzlich jederzeit die Messeinrichtungen besichtigen und in die über die Messungen getätigten Aufzeichnungen Einsicht neh-

men. Die Verkäuferin kann jederzeit eine Veränderung der jeweiligen Messeinrichtung vornehmen. Sie wird dies dem Käufer mitteilen.

- (2) Die installierten Messeinrichtungen werden von der Verkäuferin abgelesen.
- (3) Die Verkäuferin stellt dem Käufer die Ablesedaten, die sich daraus errechnenden Monatsbezugsmengen und die kumulativen Bezugsmengen des jeweiligen Kalenderjahres zur Verfügung. Widerspricht der Käufer der Richtigkeit dieser Daten nicht innerhalb eines Monats ab Zugang, so gelten die Daten als anerkannt. Die Verkäuferin weist bei Zusendung der Daten auf diese Rechtsfolge besonders hin.
- (4) Bei Ausfall der geeichten Messeinrichtungen wird die Durchschnittsabgabemenge der letzten 30 Tage vor Ausfall der Messeinrichtung zugrunde gelegt; falls eine zweite Kontrollmesseinrichtung vorhanden ist, wird diese bis zum Ersatz der geeichten Messeinrichtung als Abrechnungsgrundlage verwendet.
- (5) Die Verkäuferin lässt die Messeinrichtungen bei Erfordernis wechseln.
- (6) Die Prüfung der Messeinrichtung der Verkäuferin durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle kann vom Käufer zu jeder Zeit verlangt werden. Liegt das Messergebnis innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen der Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung, dann trägt der Käufer die anfallenden Kosten.
- (7) Dem Käufer steht das Recht zu, auf seine Kosten eine vergleichbare Kontrollmessung in einem eigenen Bauwerk unmittelbar hinter der Messeinrichtung der Verkäuferin vorzunehmen. Wenn die Abweichung mehr als drei vom Hundert vom Mittelwert (arithmetisches Mittel der beiden Messwerte) beträgt, sind beide Messeinrichtungen zu prüfen. Die Kosten hierfür werden vom jeweiligen Eigentümer übernommen.

#### § 7

##### Informationspflichten

- (1) Die Verkäuferin informiert den Käufer:
  - a. unverzüglich nach Bekanntwerden über Anomalien, die die Rohwasserqualität signifikant beeinträchtigen können
  - b. mindestens vier Wochen vor dem Beginn geplanter Maßnahmen an Betriebsanlagen der Verkäuferin, die die Rohwasserqualität und -quantität der Abgabe signifikant beeinträchtigen können
  - c. unverzüglich nach Bekanntwerden eines außerplanmäßigen Störfallereignisses über notwendige Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Verkäuferin, die die Rohwasserqualität und -quantität der Abgabe signifikant beeinträchtigen können.
- (2) Der Käufer informiert die Verkäuferin:
  - a. am Tag des Bekanntwerdens über im Rahmen der eigenen Qualitätsüberwachung festgestellte Anomalien der Rohwasserqualität
  - b. mindestens vier Wochen vor dem Beginn geplanter Maßnahmen an Betriebsanlagen des Käufers, die das übliche Abnahmeverhalten des Käufers signifikant beeinflussen, insbesondere die Überschreitung vereinbarter Maximalmengen an der/den Übergabestelle/n
  - c. unverzüglich nach Bekanntwerden eines außerplanmäßigen Störfallereignisses über notwendige Maßnahmen an den Betriebsanlagen des Käufers, die das übliche Abnahmeverhalten des Käufers signifikant beeinflussen, insbesondere die Überschreitung vereinbarter Maximalmengen an der/den Übergabestelle/n.

#### § 8

##### Unterbrechung der Rohwasserlieferung/-abnahme, höhere Gewalt

- (1) Die Verkäuferin stellt grundsätzlich Rohwasser an der/den mitgeteilten Übergabestelle/n bereit.
- (2) Lieferungen können durch einvernehmliche Abstimmungen mit dem Käufer unterbrochen werden.
- (3) Lieferhindernisse in Folge von höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, entbinden die Verkäuferin für die Dauer des Bestehens des Hindernisses von der Erfüllung der Vertragspflicht. Die Verkäuferin ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Lieferhindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.
- (4) Die Rohwasserlieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten der Verkäuferin erforderlich ist. Die Verkäuferin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (5) Die Verkäuferin hat den Käufer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Rohwasserlieferung in geeigneter Weise gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b. zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verkäuferin dies nicht zu vertreten hat oder
  - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### § 9

##### Haftungsausschluss

Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, die dem Käufer oder seinem Kunden unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass in Folge von Betriebsstörungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Rohwasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Rohwassers oder aus sonstigen Gründen Rohwasser nicht in der vereinbarten Menge und Qualität geliefert werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Pflichtverletzung aus Vertrag oder unerlaubter Handlung besteht für:

- a. Körper- und Gesundheitsschäden, es sei denn, dass der Schaden von der Verkäuferin oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b. Sachschäden, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin verursacht worden ist,
- c. Vermögensschäden, es sei denn, dass diese weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin, eines vertretungsberechtigten Organs oder durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin verursacht worden sind.

Erfurt, den 22. Juni 2017

Thüringer Fernwasserversorgung

gez. Thomas Stepputat  
Geschäftsführer



**Fehlgeleitete Postsendungen** sind vermeidbar, wenn korrekte Anschriften verwendet werden. Bitte vergleichen Sie die Angaben auf dem Adressetikett mit Ihrer tatsächlichen postalischen Anschrift! Änderungen senden Sie bitte an:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr. · Wartburgstr. 6 · 99817 Eisenach · Tel.: 03691 6905-40 · Fax: 03691 6905-44 · E-Mail: verlag@husemann.net